Was ein Immaterialgüterrechtler über Straf- und Strafprozessrecht wissen sollte

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich

Was ein Immaterialgüterrechtler über Straf- und Strafprozessrecht wissen sollte

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich

Was ein Immaterialgüterrechtler über Straf- und Strafprozessrecht wissen sollte

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich

6B_411/2013
OG/BE SK 12 14 WAA

Brack

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter (MSchG 67)
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[2] Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, …. der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung… abzuwenden… , untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

[2] Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, …so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe,… angewendet.

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter (VStrR 6)
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[2] Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, …. der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung… abzuwenden… , untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

[2] Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, …so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe,… angewendet.

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter (VStrR 6)
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer (StPO 115)
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren

in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Für möglich Halten
  - Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[2] Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
    - Täter/Tatopfer
    - Tatmittel
    - Tathandlung
    - Taterfolg
  - Subjektiver Tatbestand (StGB 12)
    - Wissen/Für möglich Halten
    - Wollen/Inkaufnahme
- Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Für möglich Halten
  - Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

«Das Gericht ist… zum Schluss gekommen…, dass die Beschuldigte den Namen und die Form des K.___ gekannt hat. Als Werbefachfrau musste sie somit damit rechnen, dass es sich beim K.___ um ein möglicherweise geschütztes Zeichen handelt. » OG/BE

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Für möglich Halten
  - Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

«Ist dem Täter bewusst, dass… Zeichen von einem Dritten im Geschäftsverkehr verwendet wird, hat er entsprechende Abklärungen zu treffen und darf nicht darauf vertrauen, dass das Zeichen rechtlich nicht geschützt ist.» OG/BE

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
    - Täter/Tatopfer
    - Tatmittel
    - Tathandlung
    - Taterfolg
  - Subjektiver Tatbestand
    - Wissen/Für möglich Halten
    - Wollen/Inkaufnahme
- Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Für möglich Halten (StGB 13)
  - Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

- Geständnis
- Notorisch
- Abmahnschreiben
- Wegschauen (BGE 135 IV 12)

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/Tatopfer

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für möglich Halten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Für möglich Halten
  - Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

«Als Werbefachfrau musste sie somit damit rechnen, dass es sich beim K.___ um ein möglicherweise geschütztes Zeichen handelt. Die Beschuldigte hat demzufolge durch den Versand der Duftbäume auch die Gefahr einer Markenrechtsverletzung in Kauf genommen.» OG/BE

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
    - Täter/Tatopfer
    - Tatmittel
    - Tathandlung
    - Taterfolg
  - Subjektiver Tatbestand
    - Wissen/Für möglich Halten
    - Wollen/Inkaufnahme
- Rechtswidrigkeit/Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit

- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer..
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum
- Unzumutbarkeit

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter/Tatopfer..
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum (StGB 21)
- Unzumutbarkeit

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit: Amtsverfolgung]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

Verfolgung
- Strafantrag (StGB 30)
- Unteilbarkeit (StGB 32)
- Verfolgungszwang (StPO 7)

Sanktion

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… Waren in Verkehr setzt…

[3] [Gewerbsmässigkeit: Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

Verfolgung

Sanktion
- Strafe
- Massnahmen

Universität Zürich[UZH]

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

Artikel 69 des Strafgesetzbuches ist anwendbar; der Richter kann anordnen, dass ein widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehener Gegenstand als Ganzes einzuziehen ist.

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
  - Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Verfolgung
- Sanktion
  - Strafe
  - Massnahmen (MSchG 68)

Zusammenfassung

- De iure: Vorsätzlich (StGB 13)
- De facto: Fahrlässig (StGB 21, VStrR 6)

Was ein Immaterialgüterrechtler über Straf- und Strafprozessrecht wissen sollte

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich

corbusier

Strafprozessrecht

– Untersuchungsgrundsatz (StPO 6)
– Amtsverfolgung (StPO 7)
– Privatklägerschaft (StPO 118)
– Zwangsmassnahmen (StPO 196)
– Strafanzeige Unbekannt (StPO 301)
– Zivilforderungen (StPO 353)
– Sistierung (MSchG 66)

Strafprozessrecht

– Nichtanhandnahme (StPO 310)
– Einstellung (StPO 319)
– Strafbefehl (StPO 352)
– Abgekürztes Verfahren (StPO 358)
– Ordentliches Verfahren (StPO 328)

Zusammenfassung

– De iure: allmächtig

– De facto: unlustig

Was ein Immaterialgüterrechtler über Straf- und Strafprozessrecht wissen sollte

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich